

Geschäftsordnung des Stadtjugendring Göttingen e.V.

I Vollversammlung

1. Die von den Mitgliedsverbänden nach §5 der Satzung des Stadtjugendring Göttingen zu entsendenden Delegierten für die Vollversammlung sind schriftlich zu benennen.
2. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn sie festgestellt worden ist.
4. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Beschluss der Vollversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Die Delegierte oder der Delegierte eines Antragstellenden Mitgliedverbandes erhält zur Begründung des Antrages das Wort. Jede Delegierte und jeder Delegierter kann zu dem Antrag in der Reihenfolge der Wortmeldung Stellung nehmen.
6. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort stattzugeben.
7. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung sind jeweils ein pro und ein contra Wortbeitrag stattzugeben.
8. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer Delegierten oder einem Delegiertem gestellt werden, die oder der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Dieser Antrag wird wie ein Antrag zur Geschäftsordnung behandelt.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer oder eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
10. Das Vorstandsmitglied, welches die Versammlung leitet, kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung - Gästen das Wort erteilen.
11. Die Redezeit kann durch einen Beschluss der Vollversammlung begrenzt werden.
12. Die Angestellten des Stadtjugendring sind mit beratender Stimme Mitglied der Vollversammlung.

II Wahlordnung

1. Für Wahlen sollen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten nach Möglichkeit bis zu Beginn der Sitzung schriftlich durch die Mitgliedsverbände benannt werden. Vorschläge während der Sitzung sind bis zu Beginn der Wahlhandlung möglich.
2. Wahlen zum Vorstand werden geheim durchgeführt.
Sonstige Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag einer oder eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.
3. Enbloc-Wahl ist auf einstimmigen Beschluss der Vollversammlung möglich, wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl steht, kann per Zustimmung gewählt werden.
4. Abwesende Kandidatinnen oder Kandidaten können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
5. Die Neuwahl des Vorstandes wird durch einen von der Vollversammlung gewählten Wahlausschuss (eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer) geleitet.
6. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
7. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder scheiden für die Dauer ihrer Amtszeit aus der Vertretung ihrer Verbände innerhalb der Vollversammlung aus und haben Stimmrecht.

III Arbeitsausschuss

1. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Sitzung des Arbeitsausschusses ist nicht öffentlich.
3. Sachverständige und Gäste können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses hinzugezogen werden.
4. Die Angestellten des Stadtjugendring sind mit beratender Stimme Mitglied des Arbeitsausschusses.
5. Über die Arbeit des Arbeitsausschusses berichtet der Vorstand in der Vollversammlung.
6. Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

IV Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung ist mit wenigstens 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung zu beschließen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Vollversammlung.